

Dmitry Bagrash
Buch-Nr. 327/25/7
JVA Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren
E-Mail: bagrash.presse@gmail.com · Presse-ID 2135610

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Post und (nach Möglichkeit) per E-Mail: pet@bundestag.de

Großbeeren, den 27.08.2026

PETITION

gemäß Art. 17 GG i.V.m. § 1 Petitionsgesetz

Betreff: Sanktionierung einer öffentlichen Meinungsäußerung gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch die Justizvollzugsanstalt Heidering — Sperrung der Videotelefonie am 17.07.2026 im ausdrücklichen Zusammenhang mit einer an den Bundestag gerichteten Videoansprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Petition wegen eines Vorgangs, der nach meiner Auffassung nicht nur meine eigenen Grundrechte, sondern auch die Fähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern in Haft betrifft, sich überhaupt an den Deutschen Bundestag zu wenden, ohne dafür mit Sanktionen rechnen zu müssen.

I. Sachverhalt

Am 02.06.2026 veröffentlichte ich eine Videoansprache, die sich ausdrücklich an die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands, an Journalistinnen und Journalisten sowie an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages richtete (<https://www.youtube.com/watch?v=PMXZ9zm35MI>). Darin erhebe ich — mit vollem Namen, öffentlich und unter Übernahme der strafrechtlichen Verantwortung für falsche

eidesstattliche Angaben — schwere, konkret begründete Vorwürfe gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Berlin, Herrn Groß, sowie gegen Oberstaatsanwalt Wachs. Ich lege im Einzelnen dar, an welchen Stellen das Urteil vom 22.07.2024 nach meiner Überzeugung von den eigenen, im Urteil selbst dokumentierten Feststellungen abweicht (u. a. zur fehlenden Zündspur der aufgefundenen Vorrichtung, zur nicht festgestellten Funktion der elektronischen Bauteile, zur Zeugenidentifikation).

Am 17.07.2026 um 11:30 Uhr wurde ich vom Hausleiter der JVA Heidering, Herrn MTAL Lochmayer, im Beisein zweier Sozialarbeiterinnen zu einem Gespräch vorgeladen. Er teilte mir mit, dass im Zusammenhang mit meiner veröffentlichten Videoansprache an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Prüfung eingeleitet worden sei und er angeordnet habe, mir für drei Monate die Möglichkeit zur Videotelefonie zu sperren. Auf meine Frage nach der rechtlichen Grundlage erhielt ich keine Antwort. Zur inhaltlichen Substanz der Videoansprache — also zu den darin erhobenen Vorwürfen — wurde in dem gesamten Gespräch kein einziges Wort geäußert.

Eine schriftliche, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung wurde mir trotz ausdrücklicher Nachfrage zunächst nicht ausgehändigt; ich musste hierfür ein gerichtliches Verfahren nach § 109 StVollzG einleiten (LG Berlin I, Az. 595 StVK 126/26 Vollz).

II. Warum ich dies für einen Verfassungsverstoß halte

1. Eine Behörde, die eine belastende Maßnahme ausdrücklich mit einer politischen Videoansprache begründet, ohne deren Inhalt auch nur zu erwähnen oder zu entkräften, sanktioniert die Meinungsäußerung als solche — nicht einen Regelverstoß. Das betrifft Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit).
2. Die Videoansprache richtete sich ausdrücklich (auch) an Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Sanktion, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit genau dieser Adressierung verhängt wird, berührt die Fähigkeit von Gefangenen, sich überhaupt wirksam an den Gesetzgeber zu wenden — ein Kernanliegen des Petitionsrechts nach Art. 17 GG selbst.
3. Die Maßnahme wurde ohne schriftliche Begründung und zunächst ohne Rechtsbehelfsbelehrung vollzogen, was meinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) erschwerte.

III. Was ich nicht behauptete

Ich behaupte nicht, dass jede Einschränkung der Kommunikationsmittel in Haft rechtswidrig wäre — Vollzugsbehörden haben hierfür grundsätzlich einen gesetzlich geregelten Rahmen. Ich behaupte auch nicht, dass die handelnden Personen aus persönlicher Böswilligkeit gehandelt haben. Mein Vorwurf ist enger und, wie ich meine, klar belegbar: Die Maßnahme wurde ausdrücklich mit dem Inhalt einer an den Bundestag gerichteten Meinungsäußerung begründet, nicht mit einem konkreten Regelverstoß.

IV. Bitten an den Petitionsausschuss

Ich bitte den Petitionsausschuss,

1. zu prüfen, ob die Sperrung der Videotelefonie vom 17.07.2026 mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 17 GG vereinbar war;
2. bei der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin eine Stellungnahme dazu einzuholen, nach welcher Rechtsgrundlage eine an den Bundestag gerichtete Meinungsäußerung eines Gefangenen zur Grundlage einer Kommunikationssperre gemacht werden kann, ohne dass deren Inhalt in der Begründung auch nur erwähnt wird;
3. den weiteren Verfahrensgang meines Antrags nach § 109 StVollzG (LG Berlin I, Az. 595 StVK 126/26 Vollz) zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls nachzufragen, falls sich hier — wie in anderen meiner Verfahren — eine erhebliche Verzögerung ergeben sollte.

Ich bin bereit, sämtliche Unterlagen — die vollständige Videoansprache, das Open Statement vom 20.07.2026, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20.07.2026 sowie die zugrundeliegende eidesstattliche Erklärung — jederzeit nachzureichen. Sie sind zudem öffentlich dokumentiert unter:

<https://bagrash-justice.com/de/fuer-petitionsausschuss.html>



(QR-Code zum Abscannen — Link siehe oben)

Für Rückfragen stehe ich unter obiger Anschrift und E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dmitry Bagrash

Anlagen:

- Open Statement vom 20.07.2026 (in Kopie beigelegt)
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20.07.2026, § 109 StVollzG (in Kopie beigelegt)
- Eidesstattliche Erklärung vom 17.07.2026, Anlage 146_F2 (in Kopie beigelegt)
- Videoansprache vom 02.06.2026 — youtube.com/watch?v=PMXZ9zm35MI



(QR-Code zum Abscannen — Link siehe oben)